Wien Donnerstag den 21. März 1872. V. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Principienfragen der österreichischen Gewerbeordnung.

Von Prof. Dr. Emanuel **Herrmann**.

I.

In keinem Gebiete veralten Gesetze schneller, als in dem der Volkswirthschaft. Während wir mit dem bürgerlichen Gesetzbuche aus dem Jahre 1811 noch leidlich zufrieden sind, während wir die Gerichtsordnung sogar seit 91 Jahren geduldig mit uns fortschleppen, finden wir die volkswirthschaftlichen Gesetze, welche aus der Zeitepoche von 1850 bis 1860 stammen, schon unerträglich antiquirt. Bereits wurden das Handelskammergesetz, das Gesetz über die Geldbörse, das Vereinsgesetz ganz oder zum Theile abgeändert. Die Grundsätze der Gewerbeordnung erhielten durch das Coalitionsgesetz, durch das Gesetz über Gewerbegerichte in wichtigen Partien eine andere Richtung. Und im gegenwärtigen Augenblicke wird nun neben dem Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, über Marken- und Musterschutz, dann über die Haftpflicht der Unternehmer bei durch sie verschuldeten Unglücksfällen auch selbst das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 von der Regierung in Berathung gezogen.

Die neuerliche Redaction des Gewerbegesetzes kann sich wohl kaum darauf beschränken, nur jene Paragraphe auszulassen oder anders zu stylisiren, welche durch das Coalitionsgesetz und das Gesetz über Gewerbegerichte theils gänzlich aufgehoben, theils abgeändert wurden. Auch die seit Jahren von verschiedenen Seiten begehrte Beseitigung der Zwangsgenossenschaften dürfte nicht hinreichen, um dem Verlangen des Volkes nach einer Reform des Gesetzes vollständig gerecht zu werden.

Die Reform müßte eben bis zu den obersten Grundsätzen der bisherigen Gewerbeordnung hinanreichen und selbst diese der Neuzeit entsprechend umgestalten.

Als die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1859 gegeben ward, stand in gar manchen Nachbarstaaten unseres großen Reiches noch der Zunftzwang sammt allen seinen wenig segensreichen Einrichtungen in frischer Blüthe. Unsere Gewerbeordnung brach Bahn für das Gewerbegesetz des Königreiches Sachsen vom 15. October 1861, des Königreiches Baiern vom 30. Jänner 1868, endlich ganz besonders des norddeutschen Bundes vom 13. Juli 1869. Sie erklärte das Princip der Gewerbefreiheit als das einzig richtige, und der Erfolg der Jahre 1860 bis 1872 bewährte diese Maßregel. Aber polizeiliche und politische Rücksichten einer Zeit, in welcher es in Oesterreich keine Verfassung gab, mögen die Regierung damals genöthigt haben, an dem Institute der Zwangsgenossenschaften festzuhalten, die Arbeiter durch Strafandrohungen von Coalitionen abzuhalten, die Preßgewerbe unter staatspolizeiliche Obhut zu stellen u. dgl. mehr.

Heute ist vieles anders geworden. Wir besitzen in Oesterreich eine Verfassung, wir stützen unsere staatsbürgerlichen Rechte auf Staatsgrundgesetze. Mit der politischen Freiheit wuchs auch die wirthschaftliche Thatkraft, vermehrte sich der Drang nach Beseitigung alles dessen, was die wirthschaftlichen Bestrebungen durch polizeiliche Maßregeln oder Einschränkungen hindern und hemmen könnte. Dagegen entstanden inzwischen auch viele Einrichtungen, wie z. B. die Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen, die neue Volksschule, die gewerblichen Fachschulen, die Gewerbegerichte u. s. f., welche eine principielle Umgestaltung des Gewerbegesetzes absolut nothwendig machen.

Nach welchen Grundsätzen sollte nun bei der Ausarbeitung des Gewerbegesetzes der Zukunft vorgegangen werden? Es liegt uns gewiß sehr ferne hier mehr andeuten zu wollen, als was jene Ansichten, welche über die künftigen Principien der Gewerbegesetzgebung in der Bevölkerung gang und gäbe sind, umfassen.

Vor allem wäre der Kreis der freien Gewerbe nach den Anforderungen der Neuzeit noch um alle jene Gewerbe zu vermehren, welche bisher nur aus staatspolizeilichen Gründen der Concessionspflicht unterlagen, so z. B die Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischen Wege die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen), ferner die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten; endlich die Unternehmungen periodischer Personentransporte, oder welche nur deßhalb der Concessionirung bedurften, weil aus Rücksichten des öffentlichen Wohles gewisse Garantien hinsichtlich der Kenntnisse und praktischen Befähigung, dann des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte verlangt werden mußten, wie z. B. bei den Schiffern, Baumeistern, Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten, Abdeckern, Rauchfangkehrern einerseits, bei den Trödlern, Pfandleihern den Inhabern von Gast- und Schankgewerben 2c. andererseits.

Bei den zwei letzteren Kategorien von Gewerben wäre die Behörde nur für den Fall mit einem Einspruchsrechte gegen die Anmeldung zu betrauen, wenn dieser die erforderlichen Nachweise nicht geliefert werden.

Gast-, Schank-, dann Platz-, Personentransport- und Platz-Dienstgewerbe, welche ohnehin nur der ortspolizeilichen Regelung anheimfallen, könnten ebenfalls der Concessionirung durch die Gewerbebehörde entrathen. So würde die Gruppe der concessionirten Gewerbe in mehrere

Kategorien nahezu freier Gewerbe aufgelöst, welche sich von den ganz freien nur durch die Verpflichtung zu gewissen Nachweisungen oder Garantien oder durch die Unterwerfung unter die ortspolizeiliche Regelung unterscheiden.

In ganz anderer Weise hat das Gewerbegesetz den Einfluß gewisser Gewerbs- und Industriezweige auf die Gesundheit oder Sicherheit des Lebens der Bevölkerung zu regeln. Die moderne Industrie bedroht durch die Anwendung schädlicher und gefährlicher Stoffe und Verfahrensweisen im Großen, und durch die Einflüsse der festen, flüssigen und luftförmigen Ausscheidungsstoffe auf die ganze Umgebung so sehr das Wohl der Menschen, daß es wohl dringend nothwendig erscheint, der Behörde, wie den hiebei zu Schaden Kommenden ein passendes Einspruchsrecht gegen solche Anlagen oder Betriebsweisen zu gewähren. Allerdings darf dasselbe nicht in unbegründete Chikanirung ausarten können. Daher wäre die Zahl der Industriezweige, welche im § 33 des bisherigen Gewerbegesetzes aufgeführt werden, noch um mehrere neuaufgetauchte oder in weit größerem Maßstabe als bisher erstehende Industriegruppen zu vermehren. Dahin gehören z. B. die Etablissements zur Erzeugung von Sprengkörpern wie Dualin, Cyaloxylin, Nitroglycerin u. s. w.

Während also die Freiheit des Gewerbes hochzuhalten ist, muß andererseits die Freiheit der Bevölkerung gegenüber dem schädigenden Einflusse gewisser Zweige des Gewerbes gewahrt werden.

Zur Frage, ob ein Weib Meßner sein kann.

Karoline B. überreichte bei der Bezirkshauptmannschaft M. folgende Eingabe: „Seit Anfang dieses Jahres bin ich vom Pfarramte S. als Meßnerin angestellt. Nun schulden mir die Insassen der zur Kirchengemeinde S. gehörigen politischen Gemeinde L. annoch die Sammlungsgaben, weigern sich auch dieselben zu entrichten. Ich bitte diese Gaben im Wege der politischen Execution von denselben hereinzubringen.“ Die Bezirkshauptmannschaft M. fragte beim Pfarramte S. an, ob dasselbe wirklich eine Meßnerin angestellt habe. Das Pfarramt entgegnete: „Seitdem, daß der Meßnerdienst vom Lehrer nicht mehr verrichtet werden darf, hat das Pfarramt die Karoline B. Gemahlin des Lehrers B., als Meßnerin unter der Bedingung angestellt, daß sie jene Meßnerdienste, die schicklicher Weise von einem Frauenzimmer nicht verrichtet werden können, von einem männlichen Individuum, welches sie selbst entlohnen muß, besorgen lasse. Es erscheint wünschenswerth, daß die Bezirkshauptmannschaft der Karoline B., welche brav, aber nicht bemittelt ist, zur Hand gehe.“ Die Bezirkshauptmannschaft verfügte, daß dem Ansuchen der Karoline B. um Einbringung der Meßner-Naturalsammlungen keine Folge gegeben werden könne, weil die Gesuchstellerin, welche eine Frauensperson sei, als Meßner nicht betrachtet werden könne, indem nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes als clericus minor, was der Meßner ist, nur ein Mann fungiren solle und der Umstand, daß sie einen Meßnerknecht aufgenommen habe, nur eine Umgehung des Gesetzes zu sein scheine.“ Dagegen brachte Karoline B. also den Recurs ein: „Das Pfarramt hat mich als Meßnerin angestellt. Was das Pfarramt Namens der Kirche in Angelegenheit der kirchlichen Aemter verfügt, insbesondere die Anstellung der Meßner muß der Staat respectiren. Wenn ich auch Weib bin, so assistire ich doch nicht bei der Messe und thue überhaupt die Dienste nicht, die Meßner thun, allein Meßnerin in dem Sinne, daß ich die Oberaufsicht über den Meßnerknecht führe, für die Reinhaltung der Kirche sorge, daß ich überhaupt Alles vom Meßnergeschäft verrichte, was eine Frau verrichten kann und nur die absolut Männern vorbehaltenen Dienste diesem überlasse, d. h. durch einen Mann — Meßnerknecht — verrichten lasse, darf ich sein. Die Gemeinde wünscht mich auch als Meßnerin.“

Die steiermärkische Statthalterei, welche die Acten dem bischöflichen Ordinariate zur Voräußerung gab, entschied unterm 22. Februar 1872, Z. 2036, wie nachsteht: „Nachdem das .... Ordinariat die vom Pfarramte S. vorgenommene Anstellung der Karoline B. zum Meßnerdienste nicht gebilligt hat, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, jedoch die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, die Einbringung der rückständigen Meßnercollectur über Ansuchen der Pfarrvorstehung nöthigenfalls im Zwangswege nach Vorschrift der Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durchzuführen und weiter dafür zu sorgen, daß die Forderung der Karoline B. für ihre geleisteten Dienste berichtiget werde. X.

Mittheilungen aus der Praxis.

Abspruch der politischen Behörden über die Giltigkeit einer Ehe als der Vorfrage der Berichtigung einer Geburtsmatrikel.

Zur Beurtheilung der Giltigkeit von während der Herrschaft des Gesetzes vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, im Auslande abgeschlossenen Ehen.

Laut Auszug aus der Geburtsmatrik der Pfarre K. in Oesterreich wurde Henriette Emma L. am 30. Juni 1864 von Emma Marie L. (aus England) geboren und daselbst nach katholischem Ritus getauft. Als Vater ließ sich im Taufbuche zugleich eintragen Heinrich Graf D., katholischer Religion, Sohn des Grafen D. in Oesterreich.

Im August 1871 brachte der für Henriette Emma L. gerichtlich bestellte Curator Dr. W. bei der Statthalterei ein Gesuch ein, in welchem er um die Eintragung der Curandin als ehelichen Tochter der obgenannten Eltern bat. Er stützte diese Bitte auf ein vom nordamericanischen Consul in Altona unterm 3. März 1864 ausgestelltes Ehezeugniß. In dieser Urkunde wird bestätigt, daß Heinrich Graf D., 22 Jahre alt und Emma Marie L., 30 Jahre alt, welche sich in Altona befinden und im Begriffe sind in die vereinigten Staaten auszuwandern, den Wunsch hegen, in den Stand der Ehe zu treten, was zu thun ihnen die Gesetze von Altona nicht gestatten, daß sie daher den Ehevertrag vor dem nordamericanischen Consul abschließen und die bindende Erklärung über die Rechte und Pflichten als Ehegatten vor diesem abgeben. Das Document ist von den beiden Contrahenten, einem Zeugen und dem Consul gefertigt und mit dessen Amtssiegel versehen. Hiedurch, so fährt das Gesuch fort, sei vollkommen erwiesen, daß das Kind in der Ehe geboren wurde, es könne daher der gestellten Bitte kein Hinderniß im Wege stehen.

Die Statthalterei wies das Begehren ab: „Denn nach §§ 4 und 37 a. b. G. B. müsse die Fähigkeit der österreichischen Staatsbürger, im Auslande eine Ehe einzugehen, nach den österreichischen Gesetzen beurtheilt werden. Heinrich Graf D. war aber zur Zeit der Eheschließung, wie das Ehe-Document selbst besagt, erst 22 Jahre alt, daher minderjährig und konnte sohin nach § 49 a. b. G. B. ohne Einwilligung seines Vaters, eventuell Vormundes keine giltige Ehe eingehen. Eine solche Einwilligung liege aber nicht vor, daher könne die Ehe, abgesehen davon, daß im Ehezeugnisse selbst zugegeben werde daß die Gesetze von Altona die Eheschließung zwischen den beiden Contrahenten nicht erlauben, nicht für giltig angesehen und demnach auch die begehrte Eintragung nicht verfügt werden.“

In dem hiegegen vom Curator eingebrachten Recurse wurde die gegen die Giltigkeit der Ehe erhobene Einwendung der Minderjährigkeit bestritten. Denn diese Einwendung könne nach § 94 a. b. G. B. nicht mehr gemacht werden. Weder Heinrich Graf D. noch dessen Vater oder Vormund könnten die Giltigkeit der Ehe bestreiten, die Ehe sei längst convalidirt und daher um so mehr als giltig anzusehen, als nach § 99 a. b. G. B. die Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe streite. Uebrigens stehe es nicht in der Competenz der politischen Behörde, die Giltigkeit der Ehe zu beurtheilen, hiezu seien lediglich die Gerichte berufen. Für die politische Behörde genüge es, daß ein vor einer hiezu berufenen Amtsperson abgeschlossener Ehevertrag vorliege und daher könne wohl auch kein Anstand obwalten, die Eigenschaft der Henriette Emma L. als eheliches Kind im Geburtsbuche einzutragen.

Das Ministerium des Innern gab dem Recurse mit der Entscheidung vom 8. März 1872, Z. 2705 keine Folge.

Wie aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, fand das Ministerium die zur Eintragung in die Matrik erforderliche Nachweisung,

daß die Ehe giltig geschlossen wurde, nicht geliefert. „Denn die Ehe müsse in Gemäßheit des Artikels IV, § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 nach dem zur Zeit der Eheschließung giltigen Ehegesetze vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185 beurtheilt werden. Nach § 74 des letzteren Ehegesetzes könnten katholische Oesterreicher (D. ist österreichischer Unterthan und Katholik) bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, insoweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. Die Beobachtung dieser Bedingungen sei nicht nur nicht nachgewiesen, sondern es gehe geradezu aus dem Ehezeugnisse des nordamericanischen Consuls hervor, daß die für Altona bestehenden Gesetze eine solche Eheschließung nicht gestatten. Weiters sei auch die Berechtigung des genannten Consuls zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Eheschließung nicht dargethan." S—r.

Ueber den Begriff von „Kalb". Zur Auslegung der Fleischappalto-Verträge in Süd-Tirol.

Dem Thomas Z. wurde der Fleischappalto für die Stadt R. auf Grund der Vertragsbedingungen vom 12. November 1870 überlassen. Nach Punkt 6 dieser Bedingungen darf Niemand neben dem Appalto-Uebernehmer in der Gemeinde R. Thiere schlachten und ihr Fleisch verkaufen, mit Ausnahme der mit dem vorschriftmäßigen Erwerbsteuerscheine versehenen Strutzer (sgozzatori), welchen die Fortsetzung des Verkaufes des Fleisches vom Kleinvieh (animali minuti) frei steht; jedoch haben diese Strutzer dem Appaltatore als Taxe für jedes Kalb 60 kr. zu zahlen."

Der Strutzer Benigno C. in R verkaufte nun das Fleisch solcher von ihm gestochener Kälber, welche man mit dem Namen „vitelli erbajuoli oder barbini", d. i. als solche bezeichnet, die Gras fressen, ein Gewicht von 1—3 Centner haben und deren Hörner bereits hervorzubrechen beginnen. Ueber Anzeige des Appaltators Z. untersagte der Stadtmagistrat dem C. den Verkauf des Fleisches der vitelli erbajuoli oder barbini. C. fügte sich diesem Verbote nicht, weil nach seiner Ansicht ein Kalb so lange ein solches bleibt, bis es nicht die Milchzähne verloren hat; er wurde daher von dem nach §§ 14 und 15 der behördlich genehmigten Vertragsbestimmungen competenten Stadtmagistrate mit 10 fl. und dann mit 50 fl. Geldstrafe belegt.

C. recurrirte nun an die Bezirkshauptmannschaft in R., welche folgender Weise entschied: „Da die unglückliche Stylisirung des § 6 des Appaltovertrages den Strutzer C. zur Ansicht verleiten konnte, daß er zur Schlachtung und zum Verkaufe der „vitelli erbajuoli" berechtigt sei; da aber bei Annahme der Ansicht des Strutzers C. das Appalto-System illusorisch würde; da der § 6 den Strutzern die Fortsetzung des Fleischverkaufes vom Kleinvieh gestattet, also auf eine bisherige Uebung hinweist; da in R. die Strutzer bisher niemals unter der Bezeichnung „Kleinvieh", dessen Fleisch sie verkauften, auch vitelli erbajuoli oder barbini begriffen, — wird C. von den Geldstrafen freigesprochen, jedoch haben sich C. und die übrigen Strutzer in R. jeder Schlachtung und jeden Fleischverkaufes der „vitelli erbajuoli oder barbini" zu enthalten, weil sie nicht zum Kleinvieh gezählt werden können, von welchem allein die Strutzer nach dem Appaltovertrage das Fleisch auch fernerhin verkaufen dürfen.

C. und die übrigen Strutzer von R. recurrirten gegen diese Entscheidung und brachten vor: Der Appaltovertrag berechtige den Strutzer zum Verkaufe des Kalbfleisches ohne Unterschied; die Zoologie lehre, daß Kälber mit erreichtem ersten Lebensjahre zwei Milchzähne wechseln und dann barbini (giovenghi, junger Stier, junge Kuh) genannt werden; diese barbini wechseln im dritten Jahre alle Milchzähne und werden damit Stiere oder Kühe. In den ämtlichen Verzehrungssteuertarifen werden Kälber jene genannt, welche die acht Milchzähne noch haben und solche Thiere zahlen noch die niedere Tarifclasse. In Trient und Roveredo werden in Absicht auf Appalto jene Thiere Kälber genannt, welche die mitterleren zwei Milchzähne (i due mezzani) noch nicht gewechselt haben. Die Kälber nähren sich schon nach einem Monate theils von Gras, theils von Milch, also entscheide der Umstand des Grasfressens gar nichts. Von jeher seien die Strutzer in R. berechtigt gewesen, Kälber bis zu einem Altersjahre abzustechen und dieses Recht der Strutzer sei durch Statthalterei-Erlaß vom 15. December, Zahl 7408 (bestätigt durch Ministerial-Erlaß, Z. 2349—71) aufrecht erhalten worden. Ueberall werden zum Großvieh nur die Ochsen, oder giovenghi, welche die Milchzähne wechselten, gerechnet; so lange diese Thiere die Milchzähne noch haben, zählen sie zu dem Kleinvieh, zu den Kälbern. Die Zähne seien entscheidend, nicht aber die Größe oder das Gewicht eines solchen Thieres. Dies wisse jeder Sachkundige. Selbst der Magistrat von Roveredo habe dies gelegenheitlich eines Falles anerkannt. Die Recurrenten verlangten die Bewilligung, alle jene Kälber zu stechen und zu verkaufen, welche die acht Milchzähne noch im Maule haben.

Die in der Angelegenheit einvernommene Handels- und Gewerbekammer bezeichnete die Unterscheidung der Kälber als „erbajuoli" oder „barbini" als eine willkürliche, weil diese Bezeichnung weder im Appaltovertrage noch in den ärarischen Verzehrungssteuertarifen aufgenommen sei. Es sei durch thierärztliche Aussagen erwiesen, daß das Junge einer Kuh so lange als Kalb zu betrachten sei, bis es die Milchzähne (i due mezzani) gewechselt habe; dieser Zähnewechsel bestimme den Uebergang des Thieres vom Kleinvieh zum Großvieh. Diese Anschauung stimme auch mit der allgemeinen Gewohnheit überein. Es könne daher den Strutzern in R. der Verkauf jener Kälber nicht untersagt werden, welche noch nicht die Milchzähne (i due mezzani) gewechselt haben, weil alle diese Kälber zum Kleinvieh gehören.

Die Statthaltereiabtheilung in Trient hat sonach dem Recurse gegen die Entscheidung des Bezirkshauptmannes Folge gegeben und das den Recurrenten ertheilte Verbot des Stechens und Verkaufes der vitelli erbajuoli oder barbini insoweit behoben, als unter dieser Bezeichnung solche Kälber verstanden werden, welche noch nicht die Milchzähne gewechselt haben. Die Statthalterei-Instanz ließ sich hiebei von den Motiven leiten, daß der Punkt 6 den Strutzern den Verkauf des Kleinviehes ohne alle Unterscheidung gestatte; daß der Tarif nur von Kälbern im Allgemeinen spreche; daß der ärarische Verzehrungssteuertarif (R. G. Bl. 1862, Nr. 55) nur zwischen Kälbern unter und über einem Jahre unterscheide; daß laut thierärztlicher Bestätigung für Kälber so lange die Kleinviehtaxe bezahlt werde, als dieselben nicht die Milchzähne gewechselt haben; daß endlich die vom Bezirkshauptmanne festgehaltene Auslegung des Appaltovertrages weder in dessen Wortlaute, noch in der bisherigen Gepflogenheit in anderen Orten begründet sei und daher diese Interpretation um so weniger zulässig erscheine, als der die Gewerbefreiheit beschränkende Appalto strenge ausgelegt werden müsse.

Gegen diese Entscheidung ergriff nun der Appaltator Thomas Z. den Ministerialrecurs und suchte darzulegen, daß der Magistrat in R. den Appaltovertrag nach seinem Ermessen auslegen und die Behörde hierin nicht Einfluß nehmen könne. Der Punkt 6 gestatte den Strutzern, daß sie den Verkauf des Kleinviehfleisches fortsetzen dürfen; es handle sich also nicht um die Milchzähne der fraglichen Thiere, sondern darum, ob letztere als Kleinvieh anzusehen sind, und ob sie bisher als Kleinvieh angesehen und von den Strutzern bisher gestochen wurden. Bisher seien aber von den Strutzern nie die barbini oder erbajuoli vitelli gestochen worden, niemand habe sie als Kleinvieh angesehen, daher die Strutzer zum Stechen und Verkaufe derselben nicht berechtigt seien. Der ärarische Tarif habe gar keine Beziehungen zu jenem für den Appaltator in R. Recurrent habe rechtlichen Anspruch auf den Schutz seines Appaltovertrages, der umgeworfen werde, wenn vitelli erbajuoli mit 250 bis 300 Pfund Gewicht als Kleinvieh angesehen werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Jänner 1872, Z. 17.977—1871 der Berufung des Appaltators Thomas Z. gegen die Entscheidung der Statthaltereiabtheilung, mit welcher die Strutzer (sgozzatori) in R. zum Verkaufe des Fleisches jener Kälber als berechtigt erklärt wurden, welche noch nicht die Milchzähne (i due mezzani) gewechselt haben, keine Folge gegeben. D. H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. Februar 1872, Z. 1209/325 II, betreffend Anweisungen hinsichtlich des militärischen Dienstverhältnisses und der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Ueber von den Militärbehörden gestellte, zur Entscheidung vorgelegte, die Ausführung der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner betreffende Anfragen:

1. Ob und unter welchen Bedingungen die nach den bisherigen Vorschriften krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschaftsstandes künftighin mit Militärpässen betheilt, d. h. dauernd beurlaubt werden können und

2. Wer zur Ausstellung der Militärpässe für jene Recruten berufen ist, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungscommission zu fremden Truppenkörpern assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden,

hat das k. k. Reichskriegsministerium mit der an sämmtliche General- und die betreffenden Militärcommanden unterm 22. Jänner l. J., Z. 166, Abth. 2, erlassenen Circularverordnung Folgendes verfügt:

ad 1. Die nach § 14 I. „Anmerkung" der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft und dem Rescripte vom 8. Juni 1870, Abth. 2, Nr. 3223, krankheitshalber zur Beurlaubung gelangenden Personen des Mannschaftsstandes sind, wenn die chefärztlich beantragte Urlaubszeit die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, nur in dem Falle unmittelbar dauernd zu beurlauben, als sie vor Ablauf der gedachten Zeit in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters treten.

Lautet jedoch der chefärztliche oder Antrag der Superarbitrirungscommission auf einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, so hat die dauernde Beurlaubung unmittelbar zu erfolgen, wenn vor Ablauf der gedachten Urlaubszeit entweder die Betreffenden in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters gelangen oder die Einberufung eines Ersatzes zur Deckung des Abganges im Präsenzstande nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig wird.

ad 2. Die Bestimmung des § 89: 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze wird dahin erweitert, daß jenen Recruten, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege oder auch bei der zuständigen Stellungscommission zu fremden Truppenkörpern ohne Unterschied der Waffengattung assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, die Militärpässe von dem Ergänzungs-Bezirkscommando auszustellen und im Namen des betreffenden Truppenkörpers zu unterfertigen sind.

Die Eintragung der inzwischen offen bleibenden Rubriken des Militärpasses, welche wie zum Beispiel: Unterabtheilung und Grundbuchsblattnummer dem Ergänzungs-Bezirkscommando bekannt sein können, veranlaßt der standeszuständige Truppenkörper auf die im § 25, Punkt 2 und 3 der erstgenannten Instruction vorgezeichnete Art.

Bei dieser Gelegenheit fand das Reichskriegsministerium anläßig der gemachten Wahrnehmung, daß die Militärpässe nur unvollständig und nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgefüllt werden, namentlich aber bei Feststellung der Evidenz, Zuständigkeit willkürlich, ohne Rücksicht auf die diesfälligen Grundsätze des § 14 der Instruction vorgegangen wird, auf die im § 11, Punkt 3 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Aussteller für die deutliche, correcte und vollständige Eintragung aller Daten hinzuweise

---

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Landesbehörden vom 20. Februar 1872, Z. 98/praes., betreffend Regierungsgesichtspunkte in der altkatholischen Bewegung.

Die als „Altkatholisch" bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung insolange keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf.

In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen- sondern die Staatsgesetze maßgebend sind.

Die Regierung sieht sich daher — in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen — veranlaßt, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, sowie den k. k. Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen.

Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken" rechtsförmlich vorgenommen, dann stünden denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl Nr. 142 einräumen, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstands-Acte das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 maßgebend sein würde.

Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasiämtlichen Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Acte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96) zu untersagen.

Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§ 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, daß vor solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden. Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch können ihre Seelsorger als ordentliche Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen, so wie auf die nachtheiligen gesetzwidrigen Folgen ungiltiger Eheschließungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln.

Personalien.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. u. k. Generalconsuls Dr. Karl Princig von Genua nach Odessa und des k. u. k. Generalconsuls Franz Ritter v. Soretić von Serajevo nach Genua, so wie die Berufung des beim k. u. k. Generalconsulate in Belgrad in Verwendung stehenden k. u. k. Consuls Dr. Svetozar Theodorović zur Leitung des k. u. k. Generalconsulates in Serajevo unter Verleihung des Titels und Charakters eines k. u. k. Generalconsuls an denselben mit Nachsicht der Taxen genehmigt.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Anton Rohr v. Rohrau den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Vorstande der Wiener Steueradministration Hofrath Johann Hähnel den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne I. Cl. Joseph Klingler in Meran den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtscontrolor Joseph Trutter in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Verwalter des n. ö Finanz-Landes-Oekonomates Friedrich Hintringer anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Dr. Rudolf Franz eine Ministerialsecretärsstelle extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Erledigungen.

Oberfinanzrathsstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 3000 fl. Gehalt jährlich, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 59.)

Oberingenieursstelle mit 1500 fl. Gehalt, eventuell 1300 fl jährlich für den Staatsbaudienst in Galizien, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 61.)

Officialsstelle bei der Landesregierung in Krain mit 600 fl. Gehalt jährlich und dem Vorrückungsrechte in die 700 fl. und 800 fl., bis 30. März. (Amtsblatt Nr. 62.)

Ingenieursstelle städtische in Ung.-Weißkirchen mit 720 fl. Gehalt, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 62.)

Ingenieursstelle zweiter Classe bei der Bukowiner k. k. Landesregierung mit 1000 fl. Jahresgehalt, eventuell Bauadjunctenstelle erster Classe mit 800 fl. sowie 2 Bauadjunctenstellen mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 6. April. (Amtsblatt Nr. 63.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.